

# TARIF B



## Musikvereinigungen und Orchestervereine

Gegenstand dieses Tarifs sind Konzerte, die von Musikvereinigungen und Orchestervereinen veranstaltet werden und an denen diese Vereinigungen selber auftreten. Musikvereinigungen sind Amateur-Orchester oder -Chöre, die als Verein oder andere juristische Personen organisiert sind. Dies sind beispielsweise **Blasmusiken, Jodlerklubs, Chöre, Handharmonika-, Akkordeon-, Mandolinen- und Zithervereinigungen** (nachstehend "Instrumentalvereinigungen") und **Orchestervereine**. Sie werden nachstehend "Musikvereinigungen" genannt.

Besondere Tarife bleiben vorbehalten für unter kirchlicher Leitung stehende Musikvereinigungen (GT C). Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger). Der Tarif gilt nicht für Konzerte gegen Entgelt mit Eintrittspreisen von mehr als CHF 45.00. Diese müssen Sie gemäss Gemeinsamen Tarif K bei der SUISA anmelden.

### Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

#### a) Im Allgemeinen

Die jährliche Vergütung beträgt pro Musikvereinigung

	bis 5 Mitglieder (inkl. Dirigent):	je weitere 5 Mitglieder:
Blasmusiken	CHF 46.25	+ CHF 46.25
Chöre / Instrumental- vereinigungen	CHF 32.00	+ CHF 32.00
Jodlerklubs	CHF 41.75	+ CHF 41.75
Orchestervereine	CHF 35.00	+ CHF 35.00

Für Musikvereinigungen, bei welchen mehr als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Vergütung die Hälfte.

#### b) Abrechnung durch gesamtschweizerische Vereinigungen

Sofern der Verband gesamthaft für seine Mitgliedervereinigungen abrechnet und Verzeichnisse einreicht, beträgt die Vergütung pro mitwirkendes Mitglied (inkl. Dirigent) der Musikvereinigung und pro Jahr:

Blasmusiken	CHF 9.25
Jodlerklubs	CHF 8.35
Chöre und Instrumentalvereinigungen	CHF 6.40
Orchestervereine	CHF 7.00

Für Mitglieder bis zum 19. Altersjahr beträgt die Vergütung die Hälfte.

### Gibt es Ermässigungen?

**Gesamtschweizerische Verbände**, die für alle ihre Mitgliedervereinigungen die Vergütungen und die Programme gesamthaft an die SUISA weiterleiten und die Bestimmungen dieses Tarifs und des Vertrags einhalten, erhalten eine **Ermässigung von 20 %**. Für die gesamthafte Weiterleitung der Programme in einem **mit der SUISA abgestimmten elektronischen Format**, wird eine **zusätzliche Ermässigung von 5 %** gewährt.

### Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Die Musikvereinigungen stellen der SUISA

- beim Abschluss von Jahresverträgen jeweils bis zum 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr
- für einzelne Konzerte (ohne Jahresvertrag) innert 10 Tagen nach Durchführung

ein Verzeichnis der aufgeführten Musikwerke zu.

Nach Erhalt Ihrer Zahlung und Programme verteilen wir das Geld an die berechtigten Komponisten, Texter und Verlage.